

RS Vwgh 1995/5/9 95/14/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §2;

EStG 1988 §2;

LiebhabeIV §1 Abs1;

UStG 1972 §2 Abs5 Z2;

Rechtssatz

Im Gegensatz zu der vor Inkrafttreten der LiebhabeIV geltenden Rechtslage, wonach zur Beurteilung der Einkunftsquelleneigenschaft einer Tätigkeit in erster Linie objektive Kriterien (Gewinnerzielungsmöglichkeit) heranzuziehen waren, kommt es seit der Geltung LiebhabeIV - im Bereich der Betätigungen nach § 1 Abs 1 der V - in erster Linie auf die Absicht des Steuerpflichtigen an, einen Gesamtgewinn oder einen Gesamtüberschuß der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995140001.X08

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at